



AZ L-15.431-03.01/845

ANTRAG Nr. 44/18
nach § 29 GeschO
des Finanzausschusses

Betr.: Gründung eines Fonds für Ökumenische Nothilfe

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, nach § 27 HHO im Rahmen der Haushaltsplanung 2019 einen Fonds für ökumenische Notfallhilfe im Rechtsträger 0002 einzurichten.

Dieser soll einmalig mit Mittel aus Steuermehreinnahmen des Jahres 2017 in Höhe von 1,5 Mio. € bestückt werden. Weiter soll die auf der Kostenstelle 3490 geführte Rücklage für Ökumenische Nothilfe (ÖNH) aufgelöst und die komplette Rücklagensumme (180 828,57 €, Stand 31. Dezember 2017) dem Fonds ergänzend zugeschlagen werden.

Die Bestückung des Fonds unterliegt keiner regelmäßigen Zuweisung. Es liegt im Ermessen der Landessynode, diesen im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussbetrachtung des Vorjahres entsprechend im Haushaltsplan durch Zuführungen zu bestücken.

Als Vergabeausschuss wird im Einvernehmen von Landessynode und Oberkirchenrat der Missionsprojekte-Ausschuss (MPA) eingesetzt, in dem neben den Vertretern aus Dezernat 1 auch zwei Synodalvertreter Sitz- und Stimmrecht haben.

Das Dezernat 1 berichtet regelmäßig in der Landessynode und in den zuständigen Fachausschüssen über die Verwendung der Mittel.

- **Zuwendungszweck des Fonds für Ökumenische Notfallhilfe:**
Katastrophenhilfe und Maßnahmen in Notsituationen im In- und im Ausland
- **Zuwendungsempfänger:**
Mittelpfänger sind Partner im In- und im Ausland sowie mit der ElKWü partnerschaftlich verbundene Kirchen, Missionswerke und NGOs.

Auch die einzelfallbezogene Aufstockung der Diakonie-Katastrophenhilfe über das Diakonische Werk Württemberg ist möglich.

– Verfahren:

Anträge an den Vergabeausschuss können von Dritten, die als Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, gestellt werden,

Anregungen an den Vergabeausschuss können vom Landesbischof, vom Kollegium oder auch von synodalen Ausschüssen gegeben werden. Auch aus dem Vergabeausschuss selbst können Anliegen benannt werden.

Die Landessynode wird ihre Anliegen ggf. durch Beschlussfassung im Plenum direkt an den Vergabeausschuss adressieren.

– Mittelvergaberahmen im Einzelfall:

Die Einzelfallzuweisung ist max. i. H. v. 200 000 € vorgesehen. Weitere Nachfolgezuweisungen an die so bedachten Zuwendungsempfänger werden nicht ausgeschlossen.